

Alles Öko? Umstellung auf Bio-Streuobst – Informationen für Streuobstwiesenbewirtschafter

Was regelt die EU-Öko-Verordnung?

Geregelt sind die Erzeugung, Verarbeitung, Kennzeichnung biologisch produzierter, landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sowie die Mindestanforderungen an das Kontrollverfahren. Dadurch soll der Schutz der Verbraucher sichergestellt werden.

Anforderungen bei der Erzeugung

Welche Düngemittel zulässig sind, ist im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 beschrieben. Demnach sind chemisch-synthetische Düngemittel nicht erlaubt. Dünger organischen Ursprungs (z.B. Mist oder Kompost) dürfen ausgebracht werden. (Zulässige Düngemittel siehe FiBL-Betriebsmittelkatalog unter: <https://www.betriebsmittelliste.de>).

Welche **Pflanzenschutzmittel bzw. Wundverschlussmittel (Baumwachs)** eingesetzt werden dürfen, regelt der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Hier sind die Präparate aufgelistet, die im Ökoobstbau zugelassen sind. Die Liste im Ökolandbau zulässiger Mittel ist veröffentlicht unter: <https://www.bvl.bund.de>
→ Arbeitsbereiche → Pflanzenschutzmittel → Aufgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel → Zulassung von Pflanzenschutzmitteln → Zugelassene Pflanzenschutzmittel → Auswahl für den ökologischen Landbau.

Pflanzenstärkungsmittel können ausgebracht werden, sofern diese vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen sind. Die zugelassenen Pflanzenstärkungsmittel sind unter folgendem Link: <https://www.bvl.bund.de>
→ Arbeitsbereiche → Pflanzenschutzmittel → Aufgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel → Pflanzenstärkungsmittelsind → Liste der Pflanzenstärkungsmittel, veröffentlicht.

Grundsätzlich sollen die Obstbäume oder das Saatgut aus ökologisch bewirtschafteten Betrieben bezogen werden. Sind diese jedoch nicht verfügbar, kann die gewünschte Sorte per Ausnahmegenehmigung auch aus konventioneller Produktion stammen. Dies ist dann entsprechend zu dokumentieren und zwar parzellengenau und mit Zukaufbelegen. Saatgut, das aus konventionellem Anbau stammt, darf nicht gebeizt sein. Diese Anforderungen können von Streuobstwiesenbewirtschaftern meist gut eingehalten werden.

Umstellungszeiten für Streuobstflächen

Die Umstellungszeit bei Dauerkulturen beträgt 36 Monate. Während dieser Zeit müssen alle Anforderungen der EU-ÖKO Verordnungen eingehalten werden. Umstellungsbeginn ist in der Regel frühestens das Datum, an dem der Kontrollvertrag abgeschlossen wurde. Bei Flächenneuzugängen zählt das Datum, zu dem die Fläche bei der Kontrollstelle angemeldet wurde.

→ **Empfehlung:** Vertragsabschluss möglichst immer vor der letzten, konventionellen Ernte. Dadurch kann die Wartezeit bis zur ersten „richtigen“ Bioernte verkürzt werden.

Kennzeichnung der Produkte

- 12 Monate nach Umstellungsbeginn geerntet: „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“
- 36 Monate nach Umstellungsbeginn geerntet: Bio-Kennzeichnung

Anerkennung von Vorbewirtschaftungszeiten (= Anerkennung ohne Umstellungszeiten)

Die Umstellungszeit kann komplett wegfallen, wenn mindestens eine der im folgenden genannten Voraussetzungen erfüllt wird:

1. Bei Nachweis der Teilnahme an einem staatlichen Förderprogramm mit gleichwertigen Anforderungen zu Düngung und Pflanzenschutz, in Baden-Württemberg zum Beispiel im FAKT „Völliger Verzicht“. Wer hier schon länger teilnimmt, kann seine Streuobstflächen auch ohne Umstellungszeit anerkennen lassen.
2. Kann nachgewiesen werden, dass in den letzten drei Jahren keine im Bioanbau verbotenen Dünge- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurden, ist eine vorzeitige Anerkennung ebenfalls möglich.
3. Vereinfachtes Verfahren für Streuobstflächen:
Erklärung des Bewirtschafters (ggf. Vorbewirtschafters) und die Erklärung eines Sachverständigen und die Besichtigung aller Flächen und Plausibilitätserklärung durch Kontrolleur der Kontrollstelle.
→ **Nach Anerkennung der Vorbewirtschaftung sofort Öko-Kennzeichnung möglich.**

Zuschüsse zu den Kontrollkosten – Öko-Förderung

Sofern der Obstverwerter die Kontrollkosten nicht übernimmt, können auch Zuschüsse beantragt werden. Zu nennen wäre das Förderprogramm „Stärkung des ökologischen Landbaus“.

Voraussetzungen: Förderprogramm „Stärkung des ökologischen Landbaus“ (über LVEO)

- Kontrollvertrag mit Kontrollstelle (bis zum 31.03. des Antragsjahres, danach erst im Folgejahr wirksam)
- jährlicher Antrag erforderlich
- es wurde keine Förderung FAKT „Ökologischer Landbau“ beantragt
- Zuschuss von 125 € pro Hektar und Jahr
- unbürokratische Abwicklung, keine weiteren Voraussetzungen wie bei FAKT
- Antragstellung über den Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V. (LVEO)
- **Obergrenze der Förderung bisher: 200 € pro Jahr und Betrieb**
- **Mindestauszahlungsbetrag (Marginalgrenze): 50 €**
- **Mindestgröße der Streuobstfläche: 0,4 ha (40 ar)**
- Weitere Informationen unter: <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de> → Förderwegweiser → Marktstrukturförderung → Stärkung des ökologischen Landbaus

Kontrollkosten und Abwicklung des Landeszuschusses:

Die Kontrollkosten sind zum einen abhängig von der Flächengröße und zum anderen, ob die Flächen im Neben- oder Haupterwerb bewirtschaftet werden und sollten unbedingt **vor** einer Vertragsunterzeichnung bei der beauftragten Kontrollstelle abgefragt werden. Der Zuschuss muss **jährlich neu bis spätestens 15. September (Ausschlussfrist)** beantragt werden. Die jeweils gültigen Formulare gibt es ab ca. Mitte März jeden Jahres, auf der Homepage des LVEO, zum Download: <https://www.lveo.de>. Kontaktdaten LVEO: Bopserstr. 17, 70180 Stuttgart, Tel.: 0711 2140-111, Fax: 0711 2140-350, Mail: lveo@lbv-bw.de.

Weitere Fördermöglichkeiten sind möglich, wenn man mehrere Hektar Streuobstwiesen besitzt und den „Gemeinsamen Antrag“ stellt. Hier gibt es jedoch eine 5-Jahres-Verpflichtung und man muss bestimmte Voraussetzungen und Regelungen erfüllen.

Zusammenschluss von Streuobstwiesen mehrerer Eigentümer

1. Gründung Streuobstinitiative

Schließen sich zwei oder mehrere Stücklesbesitzer zu einer „Gemeinschaft“ zusammen, können durch die dann größere Kontrollfläche über eine „Sammelzertifizierung“ die Kontrollkosten gesenkt werden. Dadurch entfällt die Einzelzertifizierung von sehr vielen „Kleinstbetrieben“.

Voraussetzung:

Die Streuobstinitiative schließt mit der Kontrollstelle einen Vertrag ab. Die Streuobstinitiative muss der „Bewirtschafter“ der Flächen sein. Die Gründung einer Streuobstinitiative benötigt viel Zeit. Ebenso sind viele juristische und steuerliche Fragen abzuklären.

Wichtige Vertragsbestandteile:

- „Bewirtschafter“ der Fläche wird die Streuobstinitiative
- Der bisherige Bewirtschafter wird mit Flächenpflege beauftragt und kann ggf. einen Teil des Obstes für den Eigenbedarf entnehmen.
- Der bisherige Bewirtschafter muss alle Flächen einer Obstart (z.B. Äpfel) an die Streuobstinitiative übertragen.
- Der bisherige Bewirtschafter muss sich verpflichten, keine Betriebsmittel ohne Zustimmung der Streuobstinitiative einzusetzen.

2. „Gruppenzertifizierung“ von Streuobstwiesen über Streuobstinitiative/ Kelterei

Jeder Einzelbetrieb muss einen Vertrag mit einer Kontrollstelle abschließen. Die Kosteneinsparung ergibt sich, wenn die Streuobstinitiative oder Kelterei die Vollmacht erhält, z.B. die Kontrolle vorzubereiten oder die Flächen- und Betriebsbesichtigungen zu organisieren.

3. „Stücklesgemeinschaft“

Schließen sich zwei oder mehrere Stücklesbesitzer zu einer Gemeinschaft zusammen, können durch die dann größere Kontrollfläche über eine „Sammelzertifizierung“ die Kontrollkosten gesenkt werden. Die einzelnen Grundstücke müssen nicht nebeneinander liegen. Vorteil: Die Organisation einer solchen Gemeinschaft ist in der Regel unkompliziert. Jedoch muss derjenige, der das Mostobst abgeliefert, dafür haften, dass alle Öko-Richtlinien eingehalten wurden.

Jährliche Antragsfristen

- Anträge für **Zuschüsse zu den Kontrollkosten müssen jeweils bis zum 15. September** beim Landesverband Erwerbsobstbau abgegeben werden (Ausschlussfrist!).
- Verträge zur Bio-Zertifizierung von Streuobstwiesen können in Absprache mit der jeweiligen Kontrollstelle, **jederzeit** abgeschlossen werden. Nach Vertragabschluss beginnt die dreijährige Umstellungsphase. **Bitte beachten Sie:** Für den Einstieg in das Kontrollverfahren für das jeweils laufende Jahr endet die Frist Ende Februar des laufenden Jahres.

Egal, welche Form der gemeinschaftlichen Biostreuobstvermarktung gewählt wird: Alle Obstlieferanten müssen sich zuverlässig an die Spielregeln halten, denn bei einem Regelverstoß haftet die ganze Erzeugergemeinschaft/ der gesamte Verein!

Bitte beachten Sie:

Dieses Infoblatt beschreibt die wesentlichen Punkte, die bei einer Umstellung auf Biomostobstproduktion zu beachten sind. Die jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen können sich ändern und sind daher in jedem Fall erneut abzuklären.

Weitere Informationen:

Johannes Eder
07191 895-4228
j.eder@rems-murr-kreis.de

Adrian Klose
07191 895-4231
a.klose@rems-murr-kreis.de

Marion Metzger
07191 895-4230
m.metzger@rems-murr-kreis.de

Ursula Kleinans
07191 895-4243
u.kleinans@rems-murr-kreis.de

Verzeichnis der in Baden-Württemberg anerkannten Kontrollstellen zur Bio-Zertifizierung:

Regierungspräsidium Karlsruhe:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/pflanzliche-erzeugung/oekologischer-landbau> →
Kontrolle → Liste der in BW zugelassenen Kontrollstellen

Förderanträge und Förderbedingungen:

Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V. (LVEO):
<https://www.lveo.de> → Gebiete → Ökoförderung